



Veröffentlichung der fortgeschriebenen Tabellen über das nutzbare Grundwasserdargebot der Grundwasserkörper und der Teilkörper

Die Tabellen 1 und 2 (Anlagen 2 und 3) des Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers wurden vom GLD in Zusammenarbeit zwischen NLWKN und LBEG aktualisiert. Die fortgeschriebenen Tabellen sind auf der Internetseite des MU veröffentlicht, zudem können dort Hinweise zur Fortschreibung der Tabellen abgerufen werden. Alle Informationen stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.mu.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2565&article_id=8270&psmand=10.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen Referentenentwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) veröffentlicht. Nachdem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Voraussetzungen für eine Vollregelung des Bundes geschaffen hat, soll mit der Verordnung auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ein bundesweit einheitliches Schutzniveau geschaffen werden. Die Verordnung wird die entsprechenden - in Teilen unterschiedlichen - Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ablösen und dient damit auch der Entbürokratisierung und der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Deutschland. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen über die Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend; sie löst damit die bestehende Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ab. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung von EU-Recht (Wasserrahmen-RL, Dienstleistungs-RL, Anerkennungs-RL).

Die Verordnung betrifft alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Raffinerien, Galvanikanlagen, Biogasanlagen oder Güllebehälter. Inhaltlich wird geregelt, dass der Behälter, der die wassergefährdenden Stoffe enthält, während der gesamten Betriebszeit dicht sein muss und der Betreiber für die Erhaltung dieses Zustandes zu sorgen hat. Für den Fall, dass ein Behälter undicht wird, müssen Maßnahmen technischer und organisatorischer

Art getroffen sein, die eine Schädigung der Gewässer verhindern. Die Verordnung regelt ferner die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, die Anlagen prüfen und Fachbetriebe überwachen, sowie von Güte- und Überwachungsgemeinschaften, deren Aufgabe es ist, Fachbetriebe zu überwachen. Der DBVW wird hierzu Stellung nehmen. Bei Interesse kann der Entwurf der VAUwS bei uns angefordert werden.

Naturschutzgesetz teilweise unzureichend – Wasserwirtschaftsverband sieht weiteren Handlungsbedarf

Der Entwurf des neuen Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt für Kompensationsmaßnahmen bei Großprojekten die Geldzahlungen nur unzureichend. Tagung anlässlich der Grünen Woche zeigt Defizite auf.

Die Interessensvertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft, der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft mit Sitz in Hannover und Potsdam (DBVW), sieht weiteren Handlungsbedarf beim neuen Naturschutzgesetz. Es fehle schlicht die Möglichkeit, im Rahmen von Großprojekten auch einen finanziellen Ausgleich zuzulassen. Dies ist das Ergebnis einer Tagung auf der Grünen Woche 2011 in Berlin. Im Rahmen der Begleitveranstaltung des Zukunftsforums ländliche Entwicklung wurden pragmatische Lösungen für die konkurrierenden Landnutzungen der Land- und Wasserwirtschaft und des Naturschutzes aufgezeigt. Ralph Gockel vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Rheinland-Pfalz und Prof. Ulrich Hampike von der Universität Greifswald stellten dar, dass die Grundlagen für einen kooperativen Ansatz bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im neuen Bundesnaturschutzgesetz verankert sind. Neben der Pflicht zur konsequenten Berücksichtigung agrarischer Belange bei der Auswahl von Standorten und Maßnahmen der naturschutzfachlichen Kompensation sei es gerade die Prüfung der Aufwertung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen, die dem Anspruch des Naturschutzes nach Nachhaltigkeit gerecht werde. Mit praktischen Beispielen der Wasser- und Bodenverbände und der Naturschutzstiftungen konnte gezeigt werden, dass es nicht nur auf Grenzertragsstandorten sondern auch auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen Lösungsansätze für eine Kooperation zwischen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz geben kann.

Gerade die von Grundstückseigentümern getragenen Wasser- und Bodenverbände, so der Präsident des DBVW Hans-Adolf Boie (Schleswig-Holstein) in der Podiumsdiskussion, seien als Körperschaften des öffentlichen Rechtes in hervorragender Weise geeignet, Kompensationsmaßnahmen partnerschaftlich bei der Gewässerunterhaltung, dem Hochwasserschutz und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Verständlich war daher die Forderung, Kompensationsmaßnahmen bei Großprojekten durchaus auch in Form von Geldzahlungen erbringen zu dürfen, um so den Bedarf nach großräumigen sinnvollen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Dies müsse der Gesetzgeber noch berücksichtigen. Man werde entsprechende Forderungen stellen, erklärte Boie.